

Künstlerforum Remagen

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Künstlerforum Remagen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Remagen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein „Künstlerforum Remagen“ verfolgt als Förderverein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Ziel und Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Künstlerinnen und Künstlern, sowie die Vermittlung von Kunst, die als gesellschaftlicher Beitrag für die Begegnung zwischen Menschen verschiedener Kulturen, verschiedener gesellschaftlicher Gruppierungen und Weltanschauungen und als Entwicklung der zwischenmenschlichen Sensibilität und des Austausches verstanden wird.
2. Die Förderung von Künstlerinnen und Künstlern beinhaltet die Bereitstellung von Räumlichkeiten, die als Ausstellungs- und Repräsentationsmöglichkeiten, sowie als Ateliers und Werkstätten, genutzt werden können. Das „Künstlerforum Remagen“ soll außerdem eine Anlaufstelle für Künstler zur Unterstützung ihrer Entwicklung und zum Ausbau ihres künstlerischen Potentials sein.
3. Der Verein setzt sich die Vermittlung der bildenden Kunst an die Öffentlichkeit als Ziel. Hierbei werden Besucher und Kunstfreunde angesprochen, jedoch eine wichtige Zielgruppe für den Bildungsauftrag des Vereins sind Kinder und Jugendliche.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Aufgaben

1. Zur Förderung von Künstlerinnen und Künstlern bemüht sich der Verein um die Bereitstellung entsprechender Räumlichkeiten, insbesondere die von der Stadt Remagen zur Verfügung gestellte „Villa Heros“. Der Verein übernimmt die Verwaltung der Ausstellungsräume und Ateliers in diesem Gebäude und die Entwicklung eines Ausstellungsprogramms.
2. Zur künstlerischen Gestaltung gehören die Planung und Durchführung von Ausstellungen lokaler, regionaler und internationaler Künstlergruppen.
3. Der Verein bietet talentierten Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, ihre Kunst weiterzuentwickeln und erste Ausstellungserfahrungen zu sammeln.
4. Der Verein bemüht sich um eine kreative Zusammenarbeit mit anderen Kunstinstitutionen und der Stadt Remagen.

5. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Beschaffung und Verwaltung von finanziellen Mitteln für die steuerbegünstigten Zwecke des „Künstlerforums Remagen“ verwirklicht. In diesem Sinne zählt es zu den Aufgaben des Vereins ein eigenständiges Budget zusammenzustellen, das sich aus den Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Nutzungsgebühren, Spenden und Fördermitteln zusammensetzt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.
4. Die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft wird gegeben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Vereins aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung, ausgenommen Fördermitglieder.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 8 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Jedes Mitglied hat einen jährlich fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, einem Schriftführer, dem Schatzmeister und Beisitzenden, die von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.

2. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes, der für alle Mitglieder zugänglich sein muss.
 - b) die jährliche Planung der Mittelverwendung
 - c) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder
 - e) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - f) die künstlerische Planung
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung kommissarisch in den Vorstand zu wählen.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.
7. Die Protokolle des Vorstandes sind von den Mitgliedern auf Wunsch einzusehen.
8. Eine persönliche, selbstschuldnerische Haftung aufgrund leichter Fahrlässigkeit von Vorstandmitgliedern, für durch den Verein vorgenommene Tätigkeiten jeder Art für den Verein, wird ausgeschlossen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
- a) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes
 - b) Änderungen der Satzung
 - c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - d) die Wahl des Kassenprüfers
 - e) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 5 Nr. 2 Satz 3, sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
 - f) die Genehmigung der vom Vorstand aufgestellten Mittelplanung für das nächste Geschäftsjahr
 - g) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
 - h) die Auflösung des Vereins
2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich

unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen

5

wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

6. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

7. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener, auf Wunsch auch in geheimer Abstimmung, mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder.

8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Jedes Mitglied erhält eine Kopie des Protokolls.

9. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

§ 12 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Frauen für Frauen e.V., Postfach 1206, 53491 Bad Breisig, für den Betrieb des Frauenhauses des Kreises Ahrweiler.

3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Remagen, den 19. Oktober.2009

1. Satzungsänderung vom 16. Dezember 2009